

Präambel

Für eine Zeit voller Leben

Diesem unserem Motto verpflichtet, sehen wir es als unsere Aufgabe an, das Leiden und die Not lebensverkürzend oder chronisch erkrankter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und ihrer Familien mit allen unseren Angeboten zu lindern, sie zu unterstützen und ihnen jede mögliche Hilfe zukommen zu lassen. Getreu dem Motto der Hospizbewegung wollen wir nicht vordringlich dem Leben mehr Tage geben, sondern den Tagen mehr Leben. Dies vorausgeschickt beschließen wir folgende

Satzung der Björn Schulz STIFTUNG¹

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Björn Schulz STIFTUNG“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient überkonfessionell, aber christlichen Werten und dem Hospizgedanken verpflichtet

1. gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken auf dem Gebiet der Fürsorge, Beratung, Unterstützung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensbedrohlichen und lebensverkürzenden oder schweren chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen ab Diagnosestellung, während des Krankheitsverlaufs und über den Tod des Erkrankten hinaus;

2. gesundheitlichen Zwecken auf dem Gebiet der Förderung von Einrichtungen zur patientengerechten ganzheitlichen Behandlung, Betreuung und Nachsorge blut-, krebs- und chronisch, sowie schwerst- und

¹ In der folgenden Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen jeden Geschlechts.

unheilbar kranker und lebenslimitierend kranker Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener und von gemeinnützigen Einrichtungen zur Unterbringung ihrer Angehörigen und Betreuer;

3. als Familienhospiz der gesamten Familie des erkrankten Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen;

4. der Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Blut- und Krebserkrankungen bzw. der palliativen Erkrankungen;

5. der Inklusion und gesellschaftlichen Teilhabe der erkrankten Kinder und der gesamten Familie.

- (2) Die Stiftung führt, in Verfolgung ihres mildtätigen und gemeinnützigen Stiftungszweckes, eigene Projekte durch. Die Projekte müssen - soweit die Stiftung mildtätig handelt - unmittelbar dem in § 53 Abgabenordnung (AO) genannten Personenkreis zugutekommen und insgesamt, wenn gegen Entgelt ausgeführt, sich als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 AO darstellen. Projekte sind insbesondere die Einrichtung und das Betreiben eines Sorgen-/Beratungstelefon, das Betreiben von patientengerechten ganzheitlichen Betreuungs-, Behandlungs-, Pflege- und Nachsorgeeinrichtungen, der Aufbau und das Betreiben einer spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, einer sozialmedizinischen Nachsorgeeinrichtung, einer Eingliederungs- und Familienhilfe für betroffene Familien in einer schwierigen Lebenssituation und das Betreiben eines ambulanten Pflegedienstes (das Betreiben des Sonnenhofs, des ambulanten Kinderhospizdienstes, der ambulanten familiären Hilfen, des familienunterstützenden Dienstes, von Trauerangeboten, von Geschwister- und Krisenangeboten sowie des Kinderschutzes), wobei diese Einrichtungen einen oder mehrere der nachfolgenden Fach-/Aufgabenbereiche aufweisen sollten: Hämatologie, Onkologie, Hämophilie, Hämostaseologie, Angiologie, Transplantation, Chirurgie,

Transfusionsmedizin, Erb-/Stoffwechselkrankheiten, Immunologie sowie schwere, unheilbare, lebenslimitierende Erkrankungen), die direkte finanzielle Unterstützung von durch die Krankheit in wirtschaftliche Not geratenen Personen, Gesprächskreise für Freunde, Hinterbliebene, u.Ä.

- (3) Die Stiftung kann in Verfolgung ihres in Absatz 1 genannten Zwecks in der Öffentlichkeit auf das Anliegen aufmerksam machen und versuchen, Spenden und Zustiftungen auch durch entsprechende zielgerichtete Aktionen zu erlangen.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des oben genannten gemeinnützigen Stiftungszwecks.
- (5) Die Stiftung verwirklicht diesen Zweck ferner durch die Förderung der satzungsgemäßen gemeinnützigen und mildtätigen Tätigkeit der KINDERHILFE - Hilfe für leukämie- und tumorkranke Kinder e.V. Berlin-Brandenburg sowie der Björn Schulz Stiftung Irmengard-Hof gGmbH durch finanzielle Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist eine Hybridstiftung (Teilverbrauchsstiftung). Das Eigenkapital der Stiftung besteht aus dem Stiftungskapital, den Rücklagen, den Umschichtungsergebnissen und dem Ergebnisvortrag.

Das Stiftungskapital besteht aus dem Grundstockvermögen und dem Verbrauchsvermögen. Das Grundstockvermögen ist stets ungeschmälert zu erhalten. Das Verbrauchsvermögen kann ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden, wenn und soweit der Stiftungsrat dies unter Beachtung und nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Bestimmungen der Abgabenordnung beschließt. Insoweit sind auch etwaige Vorgaben eines Zustifters zu berücksichtigen.

- (2) Das Grundstockvermögen beträgt zum 31.12.2020 Euro 660.517,83, das Verbrauchsvermögen Euro 0. Zustiftungen zum Stiftungskapital sind zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen Dritter zur Stärkung des Stiftungskapitals anzunehmen. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, sofern und soweit der Zustifter sie ausdrücklich dem zu erhaltenden Stiftungskapital gewidmet hat. Zustiftungen sind dem Verbrauchsvermögen zuzuführen, wenn und soweit der Zustifter sie ausdrücklich dem verbrauchsfähigen Stiftungskapital gewidmet hat. Zustiftungen zum Stiftungskapital ohne nähere Bestimmung sollen dem Verbrauchsvermögen zugeführt werden, soweit der Zustifter damit einverstanden ist. Die Stiftung darf nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Satz 2 auch freie Rücklagen dem Stiftungskapital zuführen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragreich anzulegen. Eine vom Stiftungsrat erlassene Anlagerichtlinie und/oder sonstige Empfehlungen für die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel sind zu beachten. Alle Anlageformen, einschließlich der Anlage in Aktien, sind zulässig; ethische und soziale Kriterien sollen berücksichtigt werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern und soweit die Bestandserhaltung gewährleistet ist. Ergebnisse aus der Umschichtung des Stiftungsvermögens soll die Stiftung gesondert ausweisen. Die Stiftung darf Gesellschaften jeglicher Rechtsform gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Sie darf Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen sowie

unselbständige Stiftungen und andere Zweckvermögen mit gleichem Zweck verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge, des Verbrauchsvermögens und der Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, nach Maßgabe dieser Satzung auch aus dem Verbrauchsvermögen und aus Zuwendungen (das sind u.a. Spenden, Bußgelder, Erbschaften, Vermächtnisse), die keine Zustiftungen darstellen, aus Vergütungen für erbrachte Leistungen entsprechend den mit den jeweiligen Kostenträgern abgeschlossenen Vergütungsverträgen (z.B. Krankenkassen, Pflegekassen, Sozial- und Jugendämtern). Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe bilden. In freie Rücklagen eingestellte Mittel können im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.
- (3) Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden. Die Stiftung kann im Wege einer zulässigen Mittelverwendung aus ihrem freien Vermögen Anteile an einer anderen steuerbegünstigten Organisation erwerben.
- (4) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über die Verwendung derselben Rechenschaft abzulegen.

- (6) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichtes im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.
- (7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Stiftungsrat und
 2. der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch gegen Entgelt Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung dieser Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben natürlichen Personen.
- (2) Stiftungsratsmitglieder werden vom amtierenden Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsrat kann Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund nach § 8 Absatz 3 abberufen.

- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Im Falle, dass ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen bzw. gewählt. Die Wiederwahl eines Stiftungsratsmitglieds ist grundsätzlich zulässig. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds ist dessen Wiederwahl frühestens nach drei Jahren zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser zeitlichen Beschränkung mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats abgewichen werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei der Berufung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Vor Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrates sind die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates rechtzeitig zu wählen und ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Amtszeit zu berufen. Findet die Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Berufung der neuen Mitglieder im Amt. Zwischen dem Ablauf der Amtszeit und dieser Berufung darf der Stiftungsrat die Befugnisse nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung nur in Ausnahmefällen von besonderer Bedeutung wahrnehmen.

Das Amt des Stiftungsratsmitglieds endet weiter durch Amtsniederlegung, Abberufung oder Tod. Im Falle des Ausscheidens soll ein neues Stiftungsratsmitglied unverzüglich hinzugewählt werden. Fällt die Anzahl der Stiftungsratsmitglieder unter die Mindestzahl, bilden die verbleibenden Stiftungsräte bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats den Stiftungsrat allein. In diesem Fall muss ein neues Stiftungsratsmitglied unverzüglich hinzugewählt werden.

- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, vertritt der

2. stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis darf ein stellvertretender Vorsitzender nur tätig werden, wenn er vom Vorsitzenden dazu beauftragt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist, wenn der Vorsitzende seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten nicht wahrnimmt oder wenn ansonsten Schaden für die Stiftung droht.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich für die Stiftung tätig. Auslagen können ihnen erstattet werden.
- (9) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Weitere Angelegenheiten kann er durch Beschluss an sich ziehen.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
1. die Berufung und aus wichtigem Grund die Abberufung von Vorstands- oder Stiftungsratsmitgliedern sowie der Abschluss und die Kündigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
 2. die Berufung eines Vorstandsmitglieds zum Vorsitzenden des Vorstands der Stiftung,
 3. die jährliche Entlastung des Vorstands,
 4. die Genehmigung
 - a) des Haushaltsplans,
 - b) der mittel- und langfristigen Investitionsplanung,
 - c) des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen,

- d) des Berichts an die Stiftungsaufsicht,
 - e) des Abschlusses von Verträgen über Euro 250.000,-, von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als Euro 100.000.- brutto,
 - f) der Aufnahme von Krediten und Verfügungsgeschäften über Immobilien;
5. Empfehlungen für die Grundsätze der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel,
6. die Entscheidung über die Annahme und die Zuführung von Zustiftungen,
7. die Entscheidung über die vollständige oder teilweise Verwendung des Verbrauchsvermögens zur Erfüllung der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben eines Zustifters,
8. die Änderungen dieser Satzung und Aufhebung der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte für den Vorstand beschließen und diesen jederzeit ändern.

- (3) Ein Organmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund gilt u.a.
- 1. eine grobe Pflichtverletzung, insbesondere
 - a) die Verletzung der Treuepflicht gegenüber der Stiftung, z.B. durch Verschaffung ungerechtfertigter persönlicher Vorteile;
 - b) ein grober Verstoß gegen die Satzung oder Organbeschlüsse und/oder
 - c) eine ungeachtet vorheriger begründeter Ermahnung des Stiftungsrats fortdauernde Verweigerung der konstruktiven und kollegialen Mit- und Zusammenarbeit;

2. stiftungsschädigendes Verhalten;
3. Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung;
4. Vertrauensentzug durch den Stiftungsrat aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund Beeinträchtigung der störungsfreien Arbeit der Stiftung und/oder Gefährdung des Stiftungszwecks durch
 - a) reputationsschädigendes Verhalten bzw. negative Öffentlichkeitswirkung des Mitglieds;
 - b) konfliktträchtiges Verhältnis des Mitglieds mit der Belegschaft der Stiftung unter Belastung des Betriebsfriedens;
 - c) Verletzung der Verschwiegenheitspflicht;
 - d) wiederholtes Überschreiten der Vorstandsbefugnisse im Innen- oder Außenverhältnis.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor mündlich und schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Rechtmäßigkeit der Abberufung innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Abberufung gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden. In der Zwischenzeit bilden die verbleibenden Organmitglieder das Organ.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in denen die Stiftungsratsmitglieder ihre Stimmen höchstpersönlich abgeben; insoweit wird klargestellt, dass Videokonferenzen Sitzungen gleichgestellt sind. Beschlüsse des Stiftungsrats können - sofern und soweit nicht rechtliche oder steuerliche Erfordernisse entgegenstehen - auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, insbesondere per E-Mail sowie

im schriftlichen Umlaufverfahren. Zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung müssen alle Stiftungsratsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Der Stiftungsrat kann die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern an einzelnen Stiftungsratssitzungen verlangen.
- (3) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Stiftungsratssitzung einberufen. Zu den Stiftungsratssitzungen sind die Stiftungsratsmitglieder und die Vorstandsmitglieder einzuladen. Zusätzlich kann jeder Schirmherr der Stiftung zur Beratung zu Stiftungsratssitzungen geladen werden. Stiftungsratssitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen. Kommt der Vorsitzende diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, haben beide stellvertretenden Stiftungsratsvorsitzenden und/oder zwei Mitglieder des Stiftungsrats das Recht zur Einberufung einer Stiftungsratssitzung. Der Vorsitzende hat Anträge zur Beschlussfassung, die bis zu drei Werktage vor der Frist der Einberufung gestellt werden, auf die Tagesordnung der einzuberufenden Stiftungsratssitzung zu nehmen. Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist, aber noch vor oder in der Stiftungsratssitzung gestellt und werden diese Anträge nicht in der Sitzung beschlossen, so müssen sie auf die Tagesordnung der nächsten Stiftungsratssitzung genommen werden. Die Stiftungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei schriftlicher Abstimmung ist der Stiftungsrat beschlussfähig, wenn sich an dieser 2/3 der Stiftungsratsmitglieder beteiligen. Mit Zustimmung aller

Stiftungsratsmitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Einberufungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist; darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen. Mit Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

- (5) Jede Beschlussvorlage mit Ausnahme von Sonderregelungen in dieser Satzung gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden bzw. sich beteiligenden Stiftungsratsmitglieder ihr zustimmt.
- (6) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen und die Fertigung der Niederschriften obliegen dem Vorstand.
- (7) Über die Ergebnisse der Stiftungsratssitzungen und über Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von zwei Wochen nach der Stiftungsratssitzung bzw. nach Ablauf des schriftlichen Verfahrens zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift kein Einwand von den Stiftungsratsmitgliedern gegen deren Inhalt erhoben, so gilt die Niederschrift als von diesen genehmigt.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf natürlichen Personen.
- (2) Der Vorstand kann nach Maßgabe des Arbeitsanfalls und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung haupt-, neben- und ehrenamtlich

für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber, auch über die Höhe der Vergütung sowie über eine Aufwandsentschädigung obliegt dem Stiftungsrat.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und können aus wichtigem Grund analog nach den Vorschriften des § 8 Absatz 3 dieser Satzung abberufen werden.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt jeweils fünf Jahre. Die Wiederberufung eines Vorstandsmitglieds ist grundsätzlich zulässig. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit eines neben- oder ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds ist dessen Wiederwahl frühestens nach Ablauf von drei Jahren zulässig. In begründeten Fällen kann mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Stiftungsratsmitglieder von dieser zeitlichen Beschränkung abgewichen werden. Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied kann nach der zweiten Berufung ohne Wartezeit wiedergewählt und berufen werden. Ein Vorstandsmitglied darf bei der Berufung bzw. der Wiederberufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im begründeten Fall darf von dieser Altersgrenze für Vorstände abgewichen werden, sofern die betreffende Person das 75. Lebensjahr nicht überschritten hat.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder aus und wird dadurch die Mindestmitgliederzahl unterschritten, bildet das verbliebene Vorstandsmitglied bis zur Vervollständigung des Vorstands den Vorstand allein. In diesem Fall hat der Stiftungsrat unverzüglich ein zweites Vorstandsmitglied zu berufen. Besteht der Vorstand nur noch aus einem Mitglied, führt dieses sein Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt des Nachfolgers weiter.
- (6) Der Stiftungsrat bestimmt aus dem Vorstand einen Vorsitzenden. Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt in herausgehobener Weise die Außendarstellung der Stiftung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung gemäß dem Gesetz, dieser Satzung und den Richtlinien des Stiftungsrates. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 2. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein Geschäftsjahr und damit verbunden die Erarbeitung einer mittel- und langfristigen Strategie- und Investitionsplanung, die unter Berücksichtigung der Geschäftsentwicklung laufend fortzuschreiben ist,
 3. die Aufstellung des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Stiftung wird jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben, insbesondere zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung ist er

oder sind sie besondere Vertreter nach § 30 BGB. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, handeln jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführer ist/sind an die Weisungen des Vorstands gebunden. Für die Geschäftsführung kann eine Vergütung gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Möglichkeit einer Geschäftsteilung durch die Übertragung einzelner Aufgaben oder ganzer Zuständigkeitsbereiche auf einzelne Vorstandsmitglieder beinhalten.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, in denen die Vorstandsmitglieder ihre Stimmen höchstpersönlich abgeben; insoweit wird klargestellt, dass Videokonferenzen Sitzungen gleichgestellt sind. Beschlüsse des Vorstands können - sofern und soweit nicht rechtliche oder steuerliche Erfordernisse entgegenstehen - auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, insbesondere per E-Mail sowie im schriftlichen Umlaufverfahren. Zu einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.
- (2) Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden in der Regel einmal monatlich einberufen werden, mindestens jedoch einmal im Quartal. Der Vorstandsvorsitzende hat Anträge zur Beschlussfassung, die bis zu drei Werktagen vor der Frist der Einberufung gestellt werden, auf die Tagesordnung der einzuberufenden Vorstandssitzung zu nehmen. Werden Anträge nach Ablauf dieser Frist, aber noch vor oder in der Sitzung gestellt und werden diese Anträge nicht in der Sitzung beschlossen, so müssen sie auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung genommen werden. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Einberufungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist; darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich beteiligenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (5) Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern in Vorstandssitzungen ist durch andere Vorstandsmitglieder möglich. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretung muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.
- (6) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und über Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstandssitzung bzw. nach Ablauf des schriftlichen Verfahrens zuzuleiten. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift kein Einwand von den Mitgliedern des Vorstands gegen deren Inhalt erhoben, so gilt die Niederschrift als von diesen genehmigt.

§ 13 beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten oder abschaffen, z. B. kann sie ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.Ä., einen oder mehrere Schirmherren berufen.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diese Gremien nicht besitzen.
- (3) Das Kuratorium hat beratende und repräsentative Funktion. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, auf Ladung beratend an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (4) Schirmherren sind berechtigt, auf Ladung beratend an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 14 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.
- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beschließen. Dieser Beschluss des Stiftungsrates bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes.
- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Restvermögen an die KINDERHILFE – Hilfe für leukämie- und tumorkranke Kinder e. V. Berlin Brandenburg, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Zwecks dieser Stiftung zu verwenden hat. Falls der in Satz 1 genannte Verein

nicht mehr besteht oder die Ziele des Vereins nicht mehr dem Zweck dieser Stiftung entsprechen, wählt der Stiftungsrat einen geeigneten steuerbegünstigten Anfallberechtigten. Hierzu ist die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese Genehmigung ist von der Stiftung durch ihren Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 15 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Stiftung ist verpflichtet, durch ihren Vorstand der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Organes unter Beifügung entsprechender Beweisunterlagen anzuzeigen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und des Vorstands mitzuteilen.
- (3) Die Stiftung ist ferner verpflichtet, durch ihren Vorstand der Aufsichtsbehörde einen nach den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes erstellten Jahresbericht sowie den Prüfungsbericht gemäß § 5 Absatz 7 dieser Satzung innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen. Der Beschluss des Stiftungsrates gemäß § 8 Absatz 2 Ziff. 3 sowie Ziff. 4 lit. c) und d) dieser Satzung ist beizufügen.

Berlin, 31. Oktober 2022



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Stiftungsrates der Björn Schulz STIFTUNG vom 7. September 2022 zur Neufassung der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75), genehmigt.

Berlin, den 31.10.2022
- 3416/547/2 -

Im Auftrag


Neupärtl

